

Phase durch erzielte Aussagen des Beschuldigten und spezifische Überprüfungsmaßnahmen des MfS, wie zum Beispiel der Linien 26, VIII, OTS usw., weitere Sicherstellungsaufgaben auf.

An dieser Stelle sei noch einmal hervorgehoben, daß die Verantwortung für die Erarbeitung und Durchsetzung dieser Maßnahmen, die den Forderungen der Strafprozeßordnung der DDR entsprechen müssen, der Linie IX ausschließlich obliegt. Die Beachtung politisch-operativer Prozesse, die Notwendigkeit der Einschaltung von Spezialisten und Gutachtern, Fragen der Kräfteplanung u. v. m. erfordern aber oftmals eine Konsultierung und Einbeziehung anderer operativer Dienstseinheiten des MfS.

Die Grenzen der Realisierung solcher politisch-operativen Zielstellungen sind ausgehend vom Vorliegen wahrheitsgemäßer Fakten insbesondere durch

- die rechtlichen Möglichkeiten,
- die Vermögenslage des Beschuldigten sowie
- dessen Willen zur Wiedergutmachung

abhängig.

Wunschvorstellungen, wie zum Beispiel den Täter auf Grund eines besonders moralisch verwerflichen Handelns "arm zu machen", widersprechen den gesetzlichen Normen und führen zu keinerlei politisch-operativen Erfolgen.

Davon ausgehend bestehen folgende rechtliche Möglichkeiten der Durchsetzung von Schadensersatz- und Wiedergutmachungsansprüchen: